

angelegt, das die meisten der in jenem enthaltenen jüngeren Rechnungen nochmals in Reinschrift und teilweise abweichender Redaktion aufnahm und nach der Landes- teilung zwischen den Brüdern Friedrich IV. und Wilhelm II. in des letzteren, nach Wilhelms II. Tode aber in Kurfürst Friedrichs Kanzlei bis 1433 zu Einträgen benutzt wurde⁵⁾. Die späteren Rechnungen, die sich anschließen, übergehe ich hier, um vielleicht bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Die Rechnungsablegung erfolgte, wie Löbe richtig bemerkt, in der Hauptsache mündlich; die vorhandenen Niederschriften tragen den Charakter von Protokollen über diesen Akt der „Rechnungsabhör“. Aber selbstverständlich waren die Beamten verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen und ihre mündlichen Angaben durch Vorlegung der von ihnen geführten „Register“ zu unterstützen; man behielt dann diese Register, die mit den — meist wohl nur in sehr geringer Zahl vorhandenen — eigentlichen Belegen zusammen als „partes“ bezeichnet wurden, in der landesherrlichen Kanzlei zurück⁶⁾. Leider gab es aber kein bestimmtes Archiv für ihre Aufbewahrung, sondern sie wurden bald hier bald dort niedergelegt⁷⁾; und so ist es begreiflich, daß sie, zumal sie wohl nach Justifikation der Rechnung als ziemlich überflüssig angesehen wurden, größtenteils zu Grunde gegangen sind. Es ist das sehr zu bedauern; denn da diese Rechnungen der Lokalbeamten im Unterschiede von den nur summarisch gehaltenen Rechnungsregistraturen die Einzelposten der Einnahmen und Ausgaben enthalten, sind sie nicht allein von finanzgeschichtlicher Bedeutung, sondern enthalten auch manche für die Regierungsgeschichte des Fürsten und für die Ortsgeschichte beachtenswerten Notizen. Um der künftigen Forschung die Übersicht zu erleichtern, mag hier ein Verzeichnis der — größtenteils im Gemeinschaftl. Sachsen-Ernestin. Archiv zu Weimar — erhaltenen Ämterrechnungen aus der Zeit bis 1407 folgen. Die meisten rühren von Beamten Markgraf Wilhelms I.

⁵⁾ HStA. Dresden Loc. 4333. Rechnung der amptlewte zu Francken, Doringen und Meissen de anno 1406 usque ad annum 1433.

⁶⁾ Löbe a. a. O. S. 6 f.

⁷⁾ So finden sich namentlich in der Anm. 5 angeführten Rechnung 1406—1433 sehr oft Randbemerkungen wie: Registrum reperitur, est repositum in Lipczk, est dimissum in Aldinburg, in cista notariorum, in cancellaria u. ä. Vergl. Löbe S. 7 N. 1.